

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. März 1937, Nummer 4

Autor: Kleiner, C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

5. MÄRZ 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Zeitprobleme der volkstümlichen Musikpflege – Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht für 1936, Mitgliederversammlung

Zeitprobleme der volkstümlichen Musikpflege

Rede von C. Kleiner an der Zürcherischen Schulsynode
in Wetzikon am 21. September 1936.

In drei Lebenskreisen vollzieht sich die volkstümliche Musikpflege: in der Familie, in der Schule, im Verein. So alt das häusliche Musizieren sein mag — die Ueberlieferung des Volksliedes ist seine grosse Kulturtat —, so jung ist der im Sinne eines Bildungswerkes geübte Schul- und Vereinsgesang. Ihr genialer Schöpfer und Anreger ist *Hans Georg Nägeli*; über ein Jahrhundert hinweg erstreckt sich heute seine Wirkung, Grund genug zur Prüfung und Besinnung. Musikalische Kultur, bewusstes musikalisches Können und Verstehen aus dem engen Kreis der Zünftigen ins Volk hinauszutragen, ist Nägelis Ziel und Lebensaufgabe. «Alles, was wir hier tun, haben wir vor dem Volk, mit dem Volk, für das Volk zu tun», erklärt er in der Einleitung seiner Gesangsbildungslehre. Schule und Chorvereinigung sind die archimedischen Punkte, von denen aus er seine Welt aus den Angeln heben will. Eine naturgemässe, lückenlos aufbauende Elementarlehre schafft er für die Schule; in den Chören, vorab den Männerchören, erfasst er die Welt der Erwachsenen. An die Stelle der Volksmusik, deren Merkmale die mechanische Uebernahme der Melodie und improvisatorische Haltung eventueller Zutaten sind, soll die selbsttätige Aneignung des Melodischen und formale Gebundenheit der Zutaten im Sinne einer kunstgerechten Mehrstimmigkeit treten. Man kennt die Entwicklung, die das so begründete Gesangswesen speziell in unserm Kanton genommen hat, die geradezu hypertrophische Ausweitung des Vereinswesens, die den letzten Winkel unserer Gaue ergreift und jeden der Musik eben noch zugänglichen Volksgenossen mit der Sängerbürde und -last bekleidet. Der fortwährend gesteigerten Nachfrage nach neuem Gesangstoff antwortet eine gewaltige kompositorische Produktion, im grossen und ganzen besonnen und verantwortungsbewusst diejenige schweizerischer Herkunft der Heim, Weber, Hegar, Attenhofer, Huber und Suter, weniger sympathisch die auf dem Nährboden einer degenerierenden Romantik üppig ins Kraut schiessende der neudeutschen Schule. Reimgewandte Versifexen haben alle Hände voll zu tun, um den Bedarf an Texten, namentlich balladenähnlichen Gebilden, zu decken. Wie wenig allerdings die Poesie dabei zu gewinnen hatte, zeigen allein schon die populärsten Balladen Hegars. Aber Produktion und Reproduktion finden schlanken Absatz. Die beiden ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zeigen die Bewegung auf ihrem Höhepunkt.

Dann beginnt sich langsam ein Wandel der Dinge abzuzeichnen. Die steil ansteigende Kurve senkt sich, die Mitgliederzahlen der Chöre stagnieren oder gehen zurück, überall ertönt die Klage über mangelndes Interesse, mangelnden Nachwuchs und Ersatz der abgehenden Sänger. Unsere Chöre beginnen langsam, aber unerbittlich zu überaltern. Die Konzerträume entleeren sich, chorische Aufführungen werden chronisch defizitär, Chorwerke neuen Stils finden bei Dirigenten und Sängern nur mühsam Eingang. Wir stehen erst am Anfang dieser Bewegung, doch um so aktueller ist die Frage nach ihren Ursachen. Ist es eine Frage der Mode, der Propaganda, der Wirtschaftskrise? Ist die Entwicklungsrichtung der neuern Musik daran schuld? Keines dieser Argumente vermöchte eine geistesgeschichtlich befriedigende Erklärung des Phänomens zu liefern, denn es ist sicher, dass solche Bewegungen niemals gemacht werden können, sondern dass sie werden, sobald soziologische Bedingtheiten sie erzwingen. Aus dieser aprioristischen Einstellung heraus drängt sich folgende Deutung des Tatbestandes auf. Das 19. Jahrhundert, speziell die Epoche, die mit der Hochblüte unseres Chorwesens zusammenfällt, erscheint geistesgeschichtlich als Vollendung eines Prozesses, der mit dem sechzehnten Jahrhundert einsetzt. Humanismus und Reformation zertrümmern die grandiose geistige Einheit der mittelalterlichen Kultur, der Rationalismus vollendet diesen Prozess auf geistigem Gebiete, und das 19. Jahrhundert überträgt ihn als Auswirkung der Revolution auf das wirtschaftlich-politische Kräftefeld. Es ist der Prozess des Individualismus, dessen abschliessende Formung wir als den Liberalismus des 19. Jahrhunderts bezeichnen. Er stellt den Menschen in allen seinen Lebensbezügen völlig auf sich selbst, und was wäre da natürlicher als das immer dringlicher sich äussernde Bedürfnis nach einer naturnotwendigen Ergänzung dieses Zustandes? Aus der geistigen Vereinzelung ergreift der Mensch die Flucht in die Gemeinsamkeit seelischen Erlebens, seelische Anlehnung an den Mitmenschen, und wo könnte der irgendwie musikempfindliche Mensch sie besser finden als in der Chorvereinigung?

Hier bietet sich ihm Einordnung, Unterordnung unter ein gemeinsames Vollbringen. Hier ist die Heimat des geistig heimatlos Gewordenen. Ihr Ausdrucksmittel ist die homophone Vielstimmigkeit mit ihrer allseitigen Unterordnung, ihrer gegenseitigen Stützung und Bindung im Gesamt-Ausdruckswillen. Als Textunterlage erfüllen dabei jene aus allvertrauten, klischeehaften Allgemeinbegriffen aus den Ideenkreisen Heimat, Vaterland, Natur, Liebe, Freundschaft gewandt zusammengefügte Poesien, die so mühelos auf jede singuläre Anschauung verzichten, ihren Zweck vollauf. So wird

die Chorvereinigung das notwendige Korrelat der geistigen, wirtschaftlichen und soziologischen Totalität, die wir als Liberalismus bezeichnen. Seine symbolische Gipfelung im Vereinsgesang ist der festliche Gesamtchor, weit mehr eine gesinnungsmässige als eine künstlerische Angelegenheit; in der häuslichen Musikpflege das *Klavier*, das unvermeidliche Prunkstück des bürgerlichen Wohnraumes. Es wäre kaum verständlich, wenn die *Schulmusik* nicht ein getreues Spiegelbild dieses Zustandes bieten würde. Auch die leidenschaftlichsten Anstrengungen begeisterter Schulsängspädagogen und speziell interessierter Lehrer vermögen keine fühlbare Bresche zu schlagen in den Betrieb einer mechanischen Aneignung des Liedstoffes, wie sie im Verein geübt wird, für den ja auch der Lehrer in erster Linie vorgebildet wurde.

Aber nach dem ewigen Gesetz historischen Geschehens trägt jeder Zustand seine zeitliche Erfüllung in sich und schlägt dann erfahrungsgemäss in seinen Gegensatz um. Die entfesselte technische Zivilisation bereitet der Selbstherrlichkeit des Individuums ein furchtbares Ende und zwingt den Menschen in eine neue *Kollektivität* hinein. Organisation — Trust — Korporation — Rationalisierung und Mechanisierung bis zu den Totalitätsansprüchen verschiedenster Instanzen sind die Meilensteine dieser Umwälzung, Tarif — laufendes Band — Stoppuhr die neue Trinität dieses neuen Himmelreiches. Der Eigenwuchs der Persönlichkeit fügt sich der Schablone, der individuelle Lebensrhythmus wandelt sich in dröhnenden Gleichschritt, dem sich anschliesst, was nicht untergehen will. Das tief menschliche Bedürfnis nach Gemeinsamkeit ist gründlich gedeckt, und der Mensch, der trotz allem sein Persönlichkeitsrecht niemals aufgeben wird, blickt hilflos um sich, wo der in ihren Grundfesten bedrohten Individualität Rettung werden könnte. Da bietet sich ihm als erste Rettungsplanke der *Sport* an. Schüchtern zuerst betritt er sie unter dem Vorwand der körperlichen Ertüchtigung, erkennt aber rasch die ungeheuren Möglichkeiten, und im Zeitraum eines halben Menschenalters wird der *Sport*, abgesehen natürlich vom Professionalismus, das, was er heute ist: viel weniger ein Mittel der *körperlichen* als der *seelischen* Hygiene. Jeder Wertungspunkt, jedes kleinste lokale Rekordchen, jede namentliche Erwähnung in der Sportpresse bedeutet eine Bestätigung, eine Rettung der Persönlichkeit, des *Ich-Bewusstseins* vor der drohenden Vermassung. Die Wandervogelbewegung schlägt schon früh die Brücke hinüber zur volkstümlichen Musik, der Zupfgeigenhansel wird der Vater des deutschen und der Grossvater des *Schweizer Musikanten*, die *Singbewegung* öffnet dem bedrängten Ich auch einen geistigen Zufluchtsort. Das Material, mit dem sie arbeitet, ist die *Melodie*, dem Volkslied und der alten A-cappella-Musik entnommen, der *Kontrapunkt* und das *Instrument*, und zwar bezeichnenderweise nur selten die Klavier genannte Aktiengesellschaft für Tonerzeugung, sondern das Melodieinstrument; d. h. ihr Ziel ist individuelle Bewusstheit, irgendwie geistige Selbständigkeit der musikalischen Aeusserung. Dass die Singbewegung in ihrem Ursprungsland heute andern Zwecken dienstbar gemacht wird, weil dessen heutige Machthaber dem Volk der Dichter und Denker die Mühsal der persönlichen Weltanschauung für vorläufig tausend Jahre ersparen wollen, ändert an dieser Tatsache nichts.

(Fortsetzung folgt.)

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht für 1936

(Fortsetzung.)

Gutachten 213 behandelt die Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinderat und Schulpflege, soweit es sich um das Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat handelt. — In reinen Schulanangelegenheiten steht das Antragsrecht allein der Schulpflege zu; der Gemeinderat ist nicht berechtigt, von sich aus Anträge zu stellen. Veränderung der Gemeindezulage an die Lehrer (im Spezialfall: Herabsetzung) ist eine ökonomische Angelegenheit. Gemäss Gemeindegesetz von 1926, §§ 64 und 110, fällt die gesamte ökonomische Verwaltung einer Gemeinde in den Aufgabenkreis des Gemeinderates. Wenn auch die Gemeindeordnung der betr. Gemeinde bestimmt, dass die Schulpflege das Budget des Schulwesens zuhanden des Gemeinderates vorbereite, so besitzt der Gemeinderat daher (eben auf Grund des Gemeindegesetzes) doch das Recht auf Antragstellung. Ob der Gemeinderat, vorgängig seinem Antrag, das Gutachten der Schulpflege einzuholen verpflichtet ist, ergibt sich weder aus dem Gemeindegesetz noch aus der Gemeindeordnung der fraglichen Gemeinde. Die Tatsache aber, dass die Schulpflege das Schulbudget vorzubereiten hat, dürfte es doch nahelegen, dass der Schulpflege von seiten des Gemeinderates die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich zur Abänderung von Budgetposten unverbindlich zu äussern.

Nr. 214. — Der Gesetzesentwurf betr. das neue Lehrerbildungsgesetz sieht in § 7,3 die Verweigerung und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses durch den Erziehungsrat vor. Dabei wird die Möglichkeit des Rekurses an den Regierungsrat gegeben. Das Gutachten 214 soll die Frage einer anderen Rekursmöglichkeit (Gericht) abklären: Es sagt: Die Gewaltentrennung ist Grundsatz in der zürcherischen Verfassung. Eingehung und Lösung eines Beamtenverhältnisses sind eine Verwaltungsangelegenheit (es wäre allerdings noch zu untersuchen, ob Erteilung und Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses mit der Eingehung oder Lösung eines Beamtenverhältnisses identisch sind. Der Berichterstatter), für die zunächst die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Wenn bei der Auflösung subjektive Rechte verletzt werden, so sind für den Entscheid über den entstandenen Streit gemäss dem Grundsatz der Gewaltentrennung die Gerichte allein zuständige Instanz. — Es wäre auch zu begrüssen, und die Verfassung stände dem nicht entgegen, wenn im Kanton Zürich für einen Streit in Verwaltungssachen, gleich wie beim Bund, wie in den Kantonen Bern, Aargau, Basel ein Verwaltungsgericht geschaffen würde.

Nr. 215. — Die Auskünfte der Eidg. Steuerverwaltung betr. Abzüge bei der eidg. Krisenabgabe machten im Hinblick auf eine Eingabe die Abklärung der Frage nötig: «Haben Lehrer Ausgaben, die als Gewinnungskosten im Sinne von Art. 22, Ziff. 1 des Krisenabgabebeschlusses vom Einkommen abgezogen werden können?» Die Antwort von Rechtsanwalt W. Schneebeli, Steuerberater, Zürich, bejaht die Frage. Zunächst einmal lässt der Krisenabgabebeschluss die Abzüge von Gewinnungskosten für jede Art von Einkommen zu, sei es Einkommen aus Vermögensertrag oder Erwerb, stamme das Erwerbseinkommen aus Ge-

schäfts-, Gewerbe-, Berufs- oder Beamtentätigkeit. Zu Gewinnungskosten sind nach dem Gutachten nicht bloss jene Ausgaben zu zählen, welche vor Beginn der Berufstätigkeit (Lokalmiete durch einen Kaufmann) gemacht werden müssen, sondern auch jene, welche der Sicherung oder Erhaltung des Einkommens dienen (Auslagen für ein Studierzimmer, Auslagen für Bücher und Musikalien, soweit sie für die *gegenwärtige* Lehrtätigkeit notwendig sind, Versicherung der Studierzimmereinrichtung, Unterhalt von Instrumenten). Das Gutachten stützt seine Auffassung auch von theoretischer Seite her und zitiert folgende Einkommens-Definition: «Das Einkommen ist die Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode dem Einzelnen als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse für sich und für die auf den Bezug ihres Lebensunterhaltes von ihm gesetzlich angewiesenen Personen zur Verfügung stehen.» (Fuisting: Grundzüge der Steuerlehre). Die Gehaltsteile eines Lehrers, welche für die oben einzeln aufgeführten Zwecke (Studierzimmer usw.) ausgelegt werden, bilden in diesem Sinne keinen Bestandteil des (steuerpflichtigen) Einkommens und sollten demzufolge abzugsberechtigt sein. — Im Prinzip sind alle zum Abzug angemeldeten Gewinnungskosten nachweispflichtig; eine Pauschalierung ist lediglich Sache der Vereinfachung des Einschätzungsverfahrens.

Gutachten Nr. 216. — Durch eine Revision von § 70, 2 der Winterthurer Gemeindeordnung soll es im Interesse des Ausgleiches der Schülerzahlen ermöglicht werden, einen Lehrer auf administrativem Wege von einem Schulkreis in einen andern zu versetzen. Es ist abzuklären, ob für einen solchen Artikel betr. die administrative Versetzbarkeit der Lehrer die rechtlichen Grundlagen gegeben sind. — Es heisst im Gutachten: Die administrative Versetzung eines Lehrers widerspricht der Grundtatsache, dass die Stimmberechtigten eines Schulkreises den für die Lehrerwahlen zuständigen Wahlkörper bilden, und den sich aus dieser Tatsache ergebenden Folgerungen, nämlich: *a)* der Lehrer ist nur für den betreffenden Schulkreis gewählt; *b)* er hat während der Amtsdauer Anspruch, nur in diesem Kreis betätigt zu werden; *c)* die Stimmberechtigten müssen es sich nicht gefallen lassen, dass ein in einem andern Kreis gewählter Lehrer ihnen zugeweiht wird. — Wenn auch die rechtliche Grundlage für die Versetzbarkeit fehlt, so dürfte es doch, wie das Gutachten weiter ausführt, praktisch sein, eine Versetzbarkeit zu ermöglichen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein sollen: *a)* Der Lehrer soll einverstanden sein, *b)* ebenso die Schulpflegen der beiden betroffenen Schulkreise, *c)* die Versetzung soll eine zeitlich beschränkte sein und *d)* ausschliesslich zum Zwecke des Klassenausgleiches erfolgen.

4. Unterstützungen und Darlehen.

Den Bericht erstattet der Quästor A. Zollinger:

Die *Unterstützungsstellen* haben im Berichtsjahr nur in zwei Fällen mit den bescheidenen Beträgen von Fr. 7.— und Fr. 5.— armen, durchreisenden Kollegen helfen müssen. Einem plötzlich in arge Bedrängnis geratenen Darlehensschuldner des ZKLV, der zudem damals stellenlos war, wurde von einem Mitglied des Vorstandes Fr. 34.60 überwiesen. Der Betrag wurde nachträglich vom Kantonalvorstand als Unterstüt-

zungsbeitrag des ZKLV erklärt und dem Vorstandsmitglied zurückerstattet.

Auch die *Darlehenskasse* des ZKLV hat im Jahr 1936 kein Gesuch abweisen und nur ein einziges gewähren müssen. Dadurch, dass ein Schuldner durch Abzahlung frei wurde, stehen auf Ende des Jahres wiederum sechs Darlehen aus, im Gesamtbetrag von Fr. 2010.— Dies sind Fr. 455.— weniger als im Vorjahr; denn vier von den sechs Schuldnern haben zusammen nicht weniger als Fr. 955.— amortisieren können gegenüber Fr. 135.— im Jahr 1935. Der Vorstand hat überdies mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass ein Kollege, dem vor zwei Jahren ein maximales Darlehen gewährt wurde, trotz Lohnabbau mehrere tausend Franken zur Gesundung seiner zerrütteten Wirtschaft erübrigen konnte und nächstens im Stande sein wird, auch dem ZKLV gegenüber mit Abzahlungen zu beginnen.

5. Die Frage der Lehrerbildung.

Durch die neue Vorlage über ein Lehrerbildungsgesetz bekamen das Aktionskomitee (Synodal- und Kantonalvorstand) und besonders auch dessen Aktuarin, Fräulein M. Lichti, vermehrte Arbeit. Die Aktuarin berichtet:

Das Jahr 1936 brachte am 16. Mai die neue Vorlage des Regierungsrates über das Gesetz zur Ausbildung von Lehrkräften. In 6 Sitzungen befasste sich das Aktionskomitee für die Lehrerbildung mit der Vorlage und der dadurch geschaffenen neuen Situation.

Dem Grundsatz, dass allgemeine und berufliche Ausbildung zu trennen sei, war in der Vorlage Rechnung getragen. Daneben aber waren verschiedene Forderungen und Beschlüsse der Synode vollständig unberücksichtigt geblieben. Eine starke Belastung des Gesetzes bildet ausserdem die Bestimmung über den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses in § 7, Al. 3.

In unserer Eingabe vom 25. Juni, die an die massgebenden Behörden und an alle Mitglieder des Kantonsrates einzeln verschickt wurde, waren die Wünsche der Lehrerschaft zum neuen Lehrerbildungsgesetz dargestellt und auch unsere Ablehnung von § 7, 3 begründet. Im «Päd. Beobachter» Nr. 15, 1936, wurden die neue Vorlage sowie unsere Eingabe den Kollegen zur Kenntnis gebracht.

Auch die Formulierung von Art. 7, 3, die aus den Beratungen der kantonsrätlichen Kommission hervorgeht, ist nicht so, dass wir im Namen der Lehrerschaft hätten zustimmen dürfen. Mit Recht wurde von unsern Vertretern in den Besprechungen, auch Kommissions- und Fraktionsmitgliedern gegenüber, betont, dass der bisherige Suspendierungsparagraph im alten Gesetz immer genügte, um ungeeignete Elemente aus dem Lehrerstande zu eliminieren. (Es hat ja auch die Lehrerschaft selbst ein Interesse daran, dass solche Kollegen nicht weiter amten.) Ein Artikel, der wie der Artikel 7, 3, geradezu die Volkswahl antastet, ist darum nicht nötig. Mehr denn je ist es heute geboten, demokratische Rechte und Freiheiten zu wahren; wir können darum nur dankbar sein, dass einem Gesetz der Kampf angesagt wird, welches einem kleinen Fortschritt zuliebe einem ganzen Stand solch harte Bedingungen auferlegt.

Die Kollegen werden seinerzeit im «Päd. Beobachter» über die weitere Entwicklung des Lehrerbildungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Fragen orientiert werden.

6. Stellenvermittlung.

Sie ging im Laufe des Jahres über an H. Hofmann, Primarlehrer in Wetzikon-Kempton. Er berichtet:

Im Berichtsjahre erhielt die Stellenvermittlung im Gegensatz zum Vorjahre keine Anfragen von Schulpflegern, welche Lehrer suchten. Die Stellenvermittlung wäre in der Lage gewesen, für die Primar- wie für die Sekundarschulstufe einige bewährte Lehrkräfte zu empfehlen. Die Veränderungswünsche der meisten Kollegen richten sich hauptsächlich nach der Seegegend und Stadtnähe.

Die Schulen einiger Gemeinden in der Nähe der beiden Städte leiden seit mehreren Jahren unter dem regen Wechsel der Lehrkräfte. Dies könnte vermieden werden durch einen Hinweis der Lehrervertreter in den Wahlkommissionen auf die kantonale Stellenvermittlung, welche auch ältere Lehrkräfte zu vermitteln in der Lage ist. So hätten die betr. Gemeinden Gewähr, sesshafte Lehrer zu erhalten.

Mit den jüngeren Lehrkräften, die sich bei der Stellenvermittlung gemeldet haben, ist die Zahl der Stellensuchenden auf zehn gestiegen.

Auch im neuen Jahre wäre dem Berichterstatter sehr gedient, wenn alle Kolleginnen und Kollegen des ZKLV der Stellenvermittlung dadurch helfen würden, wenn sie ihr jeweils von frei werdenden Stellen im Kanton so früh wie möglich Mitteilung machen würden.

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein und Lehrerverein Zürich

Mitgliederversammlung

Samstag, den 23. Januar 1937, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: J. Binder.

F. — Der Vorsitzende eröffnet um 14.45 Uhr die von ca. 80 Personen besuchte Versammlung. Er heisst die Anwesenden willkommen und teilt mit, dass der Präsident des ZKLV, H. C. Kleiner, wegen Erkrankung am Erscheinen verhindert sei. Er erinnert sodann an den Beschluss der Delegiertenversammlung des ZKLV, dass die heutige Versammlung lediglich orientierenden Charakter haben solle und dass somit keine Resolution im Namen der einberufenden Verbände gefasst werden dürfe. Die Vorstände des Lehrervereins Zürich und des ZKLV hätten ferner beschlossen, von einer Diskussion abzusehen; dagegen soll den Anwesenden Gelegenheit zur Fragestellung an die Referenten gegeben werden.

Als erster Referent spricht Kollege *Werner Schmid* zur Frage der *Indexwährung*. Er führt einleitend aus, dass das Gedeihen der Schule mit dem Gang der Wirtschaft eng verbunden sei. Eine schlecht gehende Wirtschaft hemme die fortschrittliche Entwicklung der Schule, während eine blühende Wirtschaft die Voraussetzungen für die Verwirklichung moderner pädagogischer Grundsätze schaffe. Es habe daher gerade die Lehrerschaft ein eminentes Interesse am wirtschaftlichen Geschehen; sie dürfe deshalb diesen Fra-

gen nicht gleichgültig gegenüberstehen. — Zum eigentlichen Thema übergehend, bemerkte der Referent, die Aufgabe einer guten Wirtschaftspolitik müsse darin bestehen, jede Beunruhigung und Schädigung der Wirtschaft zu vermeiden. Dies sei dann möglich, wenn es gelinge, Preisstandschwankungen, die bald den Gläubiger und bald den Schuldner schädigen, zu vermeiden. Voraussetzung hierfür sei die Einführung der Indexwährung, durch welche die Kaufkraft des Geldes nicht gegenüber dem Golde, sondern gegenüber der Gesamtheit der lebenswichtigen Güter stabilisiert wird. Da der Warenpreis eine Funktion der sich im Umlauf befindenden Geldmenge, der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und der vorhandenen Warenmenge darstelle, habe es die Notenbank bei Einführung der Indexwährung in der Hand, durch Veränderung einer der Komponenten, z. B. durch Regulierung der Geldmenge, die Preise zu stabilisieren. Unter der Goldwährung seien dagegen Preisstandschwankungen, welche die Wirtschaft beunruhigen, unvermeidlich. Die Indexwährung sei daher die Währungspolitik des arbeitenden Volkes. Sie sichere die Konjunktur, schaffe Arbeitsmöglichkeit und bringe, verbunden mit dem Umlaufszwang, die Möglichkeit der Ueberwindung des Zinses.

Für die *Goldwährung* spricht Herr Dr. *Marcel Grossmann*. Er befasst sich zuerst mit den vom Vordner für die Indexwährung ins Feld geführten Argumenten. Die Indexwährung, welche die Errichtung eines festen Preisstandes zum Ziele habe, beruhe auf dem Gedanken, dass der Preisstand durch Aenderung der Geldmenge jederzeit reguliert werden könne, was nicht zutrefte, da Preisschwankungen in der Mehrzahl der Fälle auf Veränderung im Warenangebot zurückzuführen seien. Wenn es der Indexwährung aber auch gelänge, den Preisstand stabil zu erhalten, würden die Einzelpreise trotzdem schwanken. Das Schuldenproblem wäre somit nicht gelöst, da für das Wohlergehen des Schuldenbauers z. B. der Milchpreis, und nicht der Preisdurchschnitt, der durch die Indexwährung stabilisiert werden soll, massgebend sei. Der grosse Nachteil der Indexwährung sei, dass sie auf stabile Wechselkurse gegenüber dem Ausland verzichte, während die Goldwährung die Stabilisierung derselben bezwecke. Die Goldwährung schaffe daher die Voraussetzung für das Bestehen des Welthandels und damit auch die Voraussetzung der für unser Land so wichtigen Exportindustrie. Wer die Rückkehr zu einem freieren System des Welthandels wünsche, — ein auf den Welthandel angewiesenes Land wie die Schweiz müsse dies tun — der werde auch die Rückkehr zum System der stabilen Wechselkurse und damit zur Goldwährung wünschen müssen.

Der Vorsitzende verdankt den beiden Referenten ihre aufschlussreichen Vorträge, welche mit Beifall aufgenommen wurden, und ersucht die Anwesenden, von der Möglichkeit der Fragestellung an die Referenten Gebrauch zu machen. In einem kurzen Schlusswort antworten die beiden Referenten auf die an sie gerichteten Fragen, und um 18.30 Uhr kann der Vorsitzende die instruktive und gut verlaufene Versammlung schliessen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Wetzikon; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.